



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Festgestellt durch Verordnung vom 16. Februar 1971

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)

POPPENBÜTTEL 20 / SASEL 12

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEILE 518/
519

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgeordneten der Bürgerschaft erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1000 Deutsche Mark. Der Präsident der Bürgerschaft und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten. Die Vizepräsidenten und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten. Bei Fraktionen mit weniger als 20 Abgeordneten wird ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, bei Fraktionen ab 20 Abgeordneten werden bis zu 2 stellvertretende Fraktionsvorsitzende berücksichtigt.“

2. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Ausscheiden aus der Bürgerschaft wird nach einer Mitgliedschaft von einem Jahr eine Übergangsaufwands-

entschädigung in Höhe von drei Monatsbeträgen der Aufwandsentschädigung des Absatzes 1 Satz 1 gezahlt.“

3. § 1 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Abgeordneten erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung oder Veranstaltung der Bürgerschaft und für die Teilnahme an einer Sitzung der Kommission nach dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz 25 Deutsche Mark.

(4) Sie erhalten ferner 25 Deutsche Mark für die Teilnahme an jeder Sitzung oder Veranstaltung des Bürgerausschusses, der übrigen bürgerschaftlichen Ausschüsse oder des Ältestenrats, wenn sie als ordentliche Mitglieder oder als Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes anwesend gewesen sind.“

Artikel 2

Dies Gesetz tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1971.

Der Senat

Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen
anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung

Vom 18. Februar 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111), zuletzt geändert am 8. Dezember 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Alle in Ausschüssen der unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg ehrenamtlich tätigen

Personen erhalten für die Teilnahme an jeder Vollsitzung 25 Deutsche Mark.

(2) Bezirksabgeordnete erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 vom Hundert der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten der Bürgerschaft.“

Artikel 2

Dies Gesetz tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1971.

Der Senat

Verordnung
über den Bebauungsplan Poppenbüttel 20 / Sasel 12

Vom 16. Februar 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 20 / Sasel 12 für den Geltungsbereich Saseler Damm von den Bahnanlagen bis zur Stadtbahnstraße einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Poppenbüttel und Sasel — Stadtbahn-

straße von den Westgrenzen der Flurstücke 756 und 797 bis zu den Ostgrenzen der Flurstücke 812 und 745 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Sasel (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 518 und 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Februar 1971.